



dr markus orgler  
rechtsanwalt

Eing.: 24. APR. 2019

**IM NAMEN DER REPUBLIK**

Frist/Erl.: .....

DS: .....

Das Landesgericht Innsbruck hat durch die Richterin Mag. Nina Rofner in der Rechtssache des Klägers **Prof. Dr. Gustav K u h n**, Mühlgraben 56a, 6343 Erl, vertreten durch die Krüger/Bauer Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, gegen den Beklagten **Markus W i l h e l m**, Sonnenwinklweg 3, 6450 Sölden, vertreten durch Dr. Markus Orgler, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, wegen (restlich) Unterlassung (bewertet mit EUR 35.000,--) nach öffentlicher und mündlicher Verhandlung

**I. beschlossen:**

Die mit Schriftsatz vom 7.2.2019 vorgenommene Klagsänderung wird **z u g e l a s s e n .**

**II. zu Recht erkannt:**

Das Klagebegehren des Inhalts, der Beklagte sei bei sonstiger Exekution schuldig, es zu unterlassen, das [REDACTED] des Klägers öffentlich insbesondere über den Blog dietiwag.org zu erörtern oder darzustellen, wie dies der Fall ist, wenn der [REDACTED] Details über einen jahrzehntelang zurückliegenden Kontakt des Klägers mit einer damals [REDACTED] öffentlich verbreitet werden soll, oder die Lebensgefährtin des Klägers vom Beklagten in einem Blogbeitrag auf der Website dietiwag.org als seine frühere Zweitfrau und nunmehrige mehr oder weniger Hauptfrau bezeichnet wird, wird **a b g e w i e s e n .**

Der Kläger ist schuldig, dem Beklagten zu Handen des Beklagtenvertreters binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution die mit EUR 4.935,31 (darin enthalten EUR 822,55 an USt) bestimmten Prozesskosten zu ersetzen.

### **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**

Der Kläger ist ein international bekannter Dirigent und Gründer und künstlerischer Leiter der Tiroler Festspiele Erl.

Der Beklagte ist Publizist und Inhaber des öffentlichen Blogs dietiwag.org.

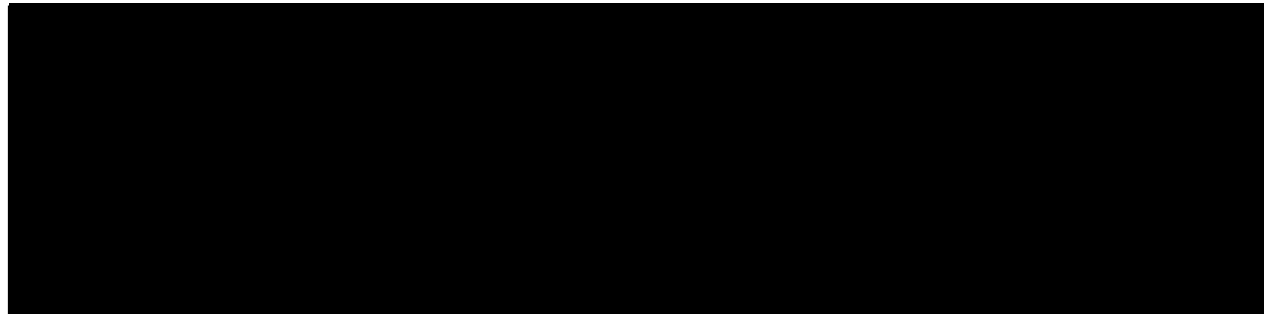
Seit Mitte Februar 2018 veröffentlicht der Beklagte auf seinem Blog Einträge über angebliche Missstände bei den Tiroler Festspielen Erl, insbesondere im Zusammenhang mit Vorwürfen der Ausbeutung von Künstlern (Lohn- und Sozialdumping) und der sexuellen Belästigung, Nötigung und Vergewaltigung von Künstlerinnen durch den Kläger.

Am Landesgericht Innsbruck waren und sind nach wie vor zahlreiche zivilrechtliche (Unterlassungs-)Klagen gegen den Beklagten anhängig, denen Veröffentlichungen und Einträge in seinem Blog zu Grunde liegen.

Mit rechtskräftiger Einstweiliger Verfügung vom 2.3.2018 wurde dem Beklagten zu 69 Cg 22/18m bis zur Rechtskraft der Entscheidung im dortigen Hauptverfahren untersagt, Behauptungen mit oder ohne Bildnissen des Klägers öffentlich zu verbreiten, denen zufolge der Kläger Künstlerinnen der Tiroler Festspiele Erl sexuell genötigt und/oder vergewaltigt haben soll.

Der Kläger nahm den Beklagten auch im medienrechtlichen (Straf-)Verfahren zu 24 Hv 17/18 des Landesgerichts Innsbruck in Anspruch, zog dort aber am 18.5.2018 den zu Grunde liegenden Entschädigungsantrag gegen den Beklagten unter Anspruchsverzicht zurück. Der Gegenstand dieses Verfahrens war ähnlich dem des Verfahrens 69 Cg 22/18m des LG Innsbruck. Im Verfahren 24 Hv 17/18 des LG

Innsbruck waren zum Zeitpunkt der Zurückziehung des zu Grunde liegenden Antrags durch den Kläger bereits Zeugen einvernommen worden, aber noch nicht alle beantragten. Ausgesagt hatte bereits [REDACTED] als Zeugin, und zwar unter



[REDACTED] gehabt. Für den 22.5.2018 wäre die fortgesetzte Hauptverhandlung angesetzt gewesen.

Am 20.5.2018 um 20.30 Uhr übermittelte der Beklagte dem Kläger folgendes Email mit dem Betreff „Fälle“:

*„Sehr geehrter Herr Kuhn!*

*Es sind inzwischen zahlreiche Informationen an mich herangetragen worden, die langsam ein fast vollständiges Bild ergeben. Daher will ich demnächst auch die ganze Geschichte erzählen. Aber vorher, wenn möglich, gerne mit Ihnen über verschiedene Fälle sprechen. Es geht um [REDACTED]*

*Vielleicht sind Sie bereit.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Markus Wilhelm“*

Der Klagsvertreter RA Dr. Michael Krüger ersuchte den Beklagten per Email am 22.5.2018 um 10.53 Uhr wie folgt darum, er möge die Vorwürfe präzisieren:

*„Mein Mandant Prof. Dr. Gustav Kuhn hat mir Ihr Email vom Sonntag, 20:30 Uhr, weitergeleitet. Sie verweisen auf angebliche schwere und schwerste Vorwürfe und um*

[REDACTED] *Ich gehe davon aus, dass Sie unter dem engsten*

Umfeld [REDACTED] verstehen. Ich ersuche Sie, diese Vorwürfe zu präzisieren, damit mein Mandant dazu Stellung nehmen kann.

*Michael Krüger*

Auf diesen Text im Email folgt die Signatur des Klagsvertreters mit „*Krüger/Bauer Rechtsanwälte GmbH*“ samt Adresse, Website, Telefon- und Faxnummer, Anwaltscode, UID-Nummer sowie Firmenbuchnummer. Unter dieser Signatur findet sich noch folgender Zusatz:

*„Dr. Michael Krüger zählt gemäß der jährlichen Rankings der Zeitschriften FORMAT/TREND seit 2007 zu den besten Rechtsanwälten Österreichs und gemäß Ranking 2018 zu den drei besten Rechtsanwälten Österreichs in den Kategorien Medienrecht, IT, E-Commerce.*

*Gemäß der für die „Wiener Zeitung“ vom Verlag „Best Lawyers“ erfolgten Peer-to-Peer-Untersuchung ist Dr. Michael Krüger unter den besten Medienanwälten Österreichs.“*

Das Email des Klagsvertreters vom 22.5.2018, 10:53 Uhr, beantwortete der Beklagte nicht. Er stellte aber noch am selben Tag die oben beschriebene Email-Signatur des Klagsvertreters (nur diese) auf seinen Blog [dietiwag.org](http://dietiwag.org) und kommentierte diese wie folgt: „*„A Hund is a scho‘, der Anwalt vom Kuhn“.*

Am 12.11.2018 veröffentlichte der Beklagte auf [dietiwag.org](http://dietiwag.org) einen Blogbeitrag mit dem Titel „*Warum mancher Geldfluss von Erl nach Lucca den Umweg über Neapel nimmt*“. Dieser lautet auszugsweise wie folgt:

*„Hier ist kürzlich einer staunenden Öffentlichkeit kundgetan worden, wie Jahr für Jahr, Monat für Monat, EUR 10.000,-- aus Erl nach Lucca, also von Tirol in die Toskana überwiesen werden, Zahlungen, die den dortigen Empfänger „zu keinerlei Leistungen verpflichten“. Aktuellen Recherchen zufolge gibt es darüber hinaus weitere massive Geldflüsse von hier nach dort, wobei nicht wenige sich den Weg zum Ziel über das*

südtalientische Neapel bahnen.

Überweisungen namhafter Summen nach Neapel gibt es jedes Jahr, seit Gustav Kuhn 1998 die Festspiele in Erl gegründet hat. Damals waren es 315.000,-- Schilling, im Jahre 2002 schon 30.000,-- Euro. Die Zahlungen gehen an ein Unternehmen, das sich ARTE srl artistic advising nennt und seinen Briefkasten in der nahe am Strand von Neapel gelegenen Via [...] hängen hat.

[...]

Während andere Zahlungen aus Erl direkt an Gustav Kuhns Hauptwohnsitz [...] gehen [...] wird hier diese Firma im über 500 km entfernten Neapel zwischengeschaltet. Wozu? Warum dieser Umweg? Wer schneidet hier mit?

[...]

Was ist die Leistung?

Unternehmensgegenstand der ARTE srl ist laut italienischem Firmenbuch die Vertretung und Vermittlung von Künstlern. Sie vermittelt für Gustav Kuhn Erler Künstler nach Lucca und von Lucca nach Erl. Das ist ihre Leistung. Die Agentur gehört Kuhns Lebensgefährtin Christin Kim.

[...]

Christin Kim hält 90 Prozent an der ARTE srl [...]. Kim, die studierte Botanikerin, ist alleinige Geschäftsführerin der GesmbH [...]. Seit 2012 gilt Kims Hauptwohnsitz in Kuhns Kloster in Lucca zusätzlich als administrative Adresse ihrer Agentur. Christin Kim, lange Zeit Zweitfrau, jetzt mehr oder weniger Hauptfrau Gustav Kuhns, ist bei den Festspielen Erl, an die sie ihre Rechnungen stellt, schon ewig und immer noch als „Senior Consultant“ ausgewiesen.

Die Agentur Kim scheint nirgendwo im Internet als Künstleragentur auf, bewirbt sich um keine Künstler und wirbt für keine Künstler. Ihr einziger Daseinszweck ist die

*collaborazione mit der Kuhnschen Akademie in Lucca.*

[...]

*Es riecht sehr, sehr unangenehm. Herr Rechnungshofpräsident, Sie sind dran! [...]*“

Soweit ist der Sachverhalt entweder unstrittig, entspricht dem übereinstimmenden Vorbringen oder ist mangels substantzierter Bestreitung als zugestanden anzusehen (§§ 266, 267 ZPO).

Nach Klagseinbringung am 23.5.2018 mit ursprünglich in zwei Punkten erhobenen Unterlassungsbegehren ließ der Kläger mit Schriftsatz vom 7.2.2019 das Unterlassungsbegehren zu Punkt 2. fallen und änderte das Unterlassungsbegehren zu Punkt 1., dass es nunmehr wie folgt lautet:

*„Der Beklagte ist bei sonstiger Exekution schuldig, es zu unterlassen, das Privat- und Familienleben des Klägers öffentlich insbesondere über den Blog dietiwag.org zu erörtern oder darzustellen, wie dies der Fall ist, [REDACTED]*

*öffentlich verbreitet werden soll, oder die Lebensgefährtin des Klägers vom Beklagten in einem Blogbeitrag auf der Website dietiwag.org als seine frühere Zweitfrau und nunmehrige mehr oder weniger Hauptfrau bezeichnet wird.“*

Anspruchsbegründend brachte der Kläger zusammengefasst vor, dass der Beklagte das Email des Klagsvertreters vom 22.5.2018 einer Bearbeitung zugeführt habe, es aber unterlassen habe, die von ihm erhobenen Vorwürfe zu präzisieren, woraus der unmissverständliche Schluss zu ziehen sei, dass der Beklagte seine eigene Anfrage an den Kläger vom 20.5.2018 nur alibihaft gestellt und gar nicht daran gedacht habe, den Sachverhalt auch aus der Sicht des Klägers zu ermitteln. [REDACTED]

[REDACTED] durch diesen selbst. Der Beklagte werde in

seinem blindwütigen Eifer gegenüber dem Kläger mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit offenbar von [REDACTED] stammende unrichtige Informationen übernehmen und durch Eintrag auf seinem Blog veröffentlichen. Nicht anders sei die Ankündigung „*daher will ich demnächst auch die ganze Geschichte erzählen*“ zu interpretieren. Die das Unterlassungsbegehren rechtfertigende Tatbegehungsgefahr sei evident. Selbst wenn der Beklagte eine allfällige Stellungnahme des Klägers veröffentlichen würde, würden die angekündigten unmittelbar bevorstehenden Veröffentlichungen von [REDACTED] [REDACTED] den höchstpersönlichen Lebensbereich des Klägers verletzen. Er habe Anspruch auf Unterlassung insbesondere nach § 16 ABGB und § 7 MedienG.

Wenn der Beklagte in seiner Klagebeantwortung darauf verweise, dass sich seine Anfrage nicht auf den Umgang des Klägers mit [REDACTED] sondern auf den von der im Medienverfahren 24 Hv 17/18s des LG Innsbruck einvernommenen Zeugin [REDACTED] behaupteten Sachverhalt, der sich vor Jahrzehnten zugetragen haben solle, bezogen habe, so dürfte der Beklagte auch darüber nicht berichten. Der Kontakt des Klägers zur Zeugin habe ausschließlich in der privaten Sphäre des Klägers bestanden. Dieser Kontakt habe nichts mit der viel späteren Stellung des Klägers bei den Tiroler Festspielen Erl zu tun. Der Kläger beziehe daher im modifizierten Klagebegehren den sich aus der drohenden Tatbegehungsgefahr ergebenden vorbeugenden Unterlassungsanspruch ein, weshalb es dahingestellt werden könne, ob der Beklagte über den von der Zeugin im Medienverfahren geschilderten Sachverhalt oder vom Umgang des Klägers mit [REDACTED] berichtet hätte. Die akute Tatbegehungsgefahr sei jedenfalls schon nach der Einlassung des Beklagten in der Äußerung im Provisorialverfahren und in der Klagebeantwortung evident.

Die Behauptung, Christin Kirn wäre lange Zeit Zweitfrau des Klägers gewesen und gegenwärtig mehr oder weniger seine Hauptfrau, greife unzweifelhaft in den geschützten Bereich des Privat- und Familienlebens des Klägers ein. Die Bloßstellung des Klägers sei ebenso evident wie der daraus resultierende Unterlassungsanspruch.

Der Beklagte könne sich im Zusammenhang mit seinen herabsetzenden Behauptungen auch nicht auf das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 10 EMRK berufen, weil das zweifellos bestehende Naheverhältnis des Klägers zu Frau Dr. Kirm auch ohne Behauptungen von angeblichen Parallelbeziehungen aufgezeigt hätte werden können.

**Der Beklagte** sprach sich gegen die Klagsänderung aus, bestritt im Übrigen und wendete zusammengefasst ein, dass die Voraussetzungen für die Erhebung einer vorbeugenden Unterlassungsklage nicht vorliegen würden. Eine solche setze mehr voraus als nur die abstrakte Möglichkeit, dass das zu unterlassende Faktum grundsätzlich gesetzt werden könne. Um seine eigenen Verhältnisse und alle ihn selbst betreffenden Fakten wisse der Kläger am besten Bescheid. Im Kontext einer Begründung der Gefährdung von einschlägig nicht verletzten Rechten könne er sein Wissen allerdings nicht in den Kopf des Beklagten und dessen Sphäre hineininterpretieren und dem Beklagten auf dieser Basis dann eine konkrete Gefährdung der Rechtssphäre des Klägers zusinnen. Durch die Zurückziehung des Entschädigungsantrags im Medienstrafverfahren sei es dem Beklagten nicht mehr möglich gewesen, den Kläger als Zeugen zu den Umständen zu befragen, die [REDACTED] angeführt habe. Mangels dieser Möglichkeit habe sich der Beklagte unmittelbar, nämlich zwei Tage nach Rückziehung des Entschädigungsantrags entschlossen, das vom Kläger nunmehr als Gefährdungsanlass instrumentierte Email vom 20.5.2018 an denselben zu richten. Hätte der Beklagte tatsächlich veröffentlichen wollen, was [REDACTED] ausgesagt habe, hätte er nur das Protokoll dieser Verhandlung ins Internet stellen müssen und jedermann hätte sich selbst eine Meinung bilden können. Das Protokoll einer öffentlichen Verhandlung unterliege keinen Veröffentlichungsschranken und er hätte mit einer solchen Veröffentlichung nicht einmal unter Berücksichtigung der Zitatenjudikatur eine eigene Aussage getätigt oder sich damit identifiziert. All das, was er längst tun hätte können, habe er aber nicht tun wollen.



Er habe auch nie von [REDACTED] gesprochen und er hätte dafür auch gar keinen Grund oder Anlass gehabt, zumal er bis zur nunmehrigen Vorlage gar nicht gewusst habe, was der Kläger durch Vorlage der der Klage beigegebenen Urkunden nunmehr ins Verfahren einbringe. Vielmehr seien einerseits die Einvernahme [REDACTED] Jahren und die Äußerung des Klägers, dieser habe [REDACTED] gehabt, und andererseits die selbst gewählte Entziehung des Klägers, dazu als Zeuge Stellung zu nehmen, vorausgegangen. Diese Umstände hätten das Email des Beklagten veranlasst und darauf sei es abgestellt gewesen. Erst die Klage und die mit derselben vorgelegten Urkunden würden [REDACTED] und diese betreffende Fakten ins Spiel bringen. Die Befürchtungen des Klägers würden durch seinen eigenen Gedankengang ausgelöst werden, fänden aber keine Entsprechung auf Seiten des Beklagten, dem keine wie immer gearteten Informationen in diese Richtung vorgelegen hätten. Welche Bedeutung diesbezüglich die Veröffentlichung der Signatur des Klagsvertreters haben solle, bleibe ungeklärt.

Zusammengefasst könne kein zulässiger Schluss gezogen werden, dass die Ehre des Klägers durch bevorstehende oder auch nur beabsichtigte Äußerungen des Beklagten in Bezug auf die klagsgegenständlichen Umstände in Misskredit gezogen oder angegriffen werden sollte oder solle. Nach der medienrechtlichen Judikatur wäre bereits zur Vermeidung der Verletzung der journalistischen Sorgfalt eine Einbeziehung des Betroffenen sogar unabdingbar geboten. Auch vor dem Hintergrund der im Verfassungsrang stehenden Meinungsfreiheit könne aus einem Rechercheersuchen nicht auf Anspruchsgefährdung geschlossen werden.

Die Aussage, Christin Kirn sei früher die Zweitfrau gewesen und jetzt mehr oder weniger die Hauptfrau des Klägers, verletze im gegebenen Kontext keine rechtlichen Verbote. Ein pejorativ intendierter Vorwurf mit Bezug auf die höchstpersönliche Sphäre sei daraus schon grundsätzlich nicht abzuleiten. Es werde nicht einmal behauptet, der Kläger wäre daneben verheiratet (gewesen). Der Begriff „Zweitfrau“ sei

aussagelos: Simultane, gegebenenfalls auch ins Intime reichende (was gar nicht behauptet worden sei) Beziehungen zu mehreren Personen würden nicht mehr als ehrenrührig oder bloßstellend gelten, vor allem nicht angesichts der Publizität, in der der Kläger dies praktiziere. Er habe sich mit Christin Kirn als seiner ständigen Frau ja stets in der Öffentlichkeit, ohne den geringsten Anschein der Verhehlung zu erwecken, gezeigt. Zudem sei die Erwähnung nicht grundlos erfolgt, sondern zur Belegung des Zweitwohnsitzverdachts. Dies sei nachzuweisen gewesen, nicht Intimbeziehungen seien diskutiert oder bloßgestellt worden. Jedenfalls könne daraus keine konkret präsente Gefahr abgeleitet werden, der Beklagte werde veröffentlichen, was ganz andere Themen betreffe und damit weder inhaltlich in Verbindung stehe noch graduell vergleichbar sei.

**Beweis wurde aufgenommen durch:**

Einsichtnahme in folgende Urkunden: Anfragebeantwortung 512/AB vom 18.5.2018 (Beilage A), Einstweilige Verfügung des LG Innsbruck vom 2.3.2018 zu 69 Cg 22/18m (Beilage B), Einstweilige Verfügung des LG Innsbruck vom 5.4.2018 zu 41 Cg 33/18y (Beilage C), Einstweilige Verfügung des LG Innsbruck vom 11.4.2018 zu 69 Cg 34/18a (Beilage D), Versäumungsurteil des LG Innsbruck vom 9.5.2018 zu 41 Cg 33/18y (Beilage E), Versäumungsurteil des LG Innsbruck vom 15.5.2018 zu 69 Cg 34/18a (Beilage F), Email des Beklagten vom 20.5.2018 (Beilage G), Email des Klagsvertreters vom 22.5.2018 (Beilage H), Eintrag des Beklagten auf dietiwag.org vom 22.5.2018 (Beilage J), Sachverständigengutachten vom 19.10.2019, 138 F 1085/10 (Beilage K), Ausfertigung der nichtöffentlichen Sitzung [REDACTED] vom 27.1.2011, 138 F 1085/10 (Beilage L), Beschluss des [REDACTED] vom 30.9.2016, 138 F 4614/16 (Beilage M) und Blogeintrag des Beklagten vom 12.11.2018 (Beilage N).

Eine **(weitere) Beweisaufnahme sowie Feststellungen**, die über den eingangs wiedergegebenen, unstrittigen oder als zugestanden anzusehenden Sachverhalt

hinausgehen, erübrigten sich aus Gründen, die in der nachfolgenden rechtlichen Beurteilung dargelegt werden.

**In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:**

Zu I.:

Gemäß § 235 Abs 3 ZPO kann das Gericht eine Klagsänderung zulassen, wenn aus ihr eine erhebliche Erschwerung oder Verzögerung der Verhandlung nicht zu besorgen ist. Das ist vorliegend der Fall, zumal auch das geänderte Klagebegehren ohne weitere Beweisaufnahme spruchreif war. Die mit Schriftsatz vom 7.2.2019 (ON 9) und damit noch vor der ersten Verhandlung am 15.2.2019 vorgenommenen Klagsänderung war aus diesem Grund zuzulassen.

Zu II.:

Nach vorgenommener Klagsänderung ist vorzuschicken, dass das noch gegenständliche Klagebegehren mehrere Teilbegehren umfasst. Zum einen erhebt der Kläger eine vorbeugende Unterlassungsklage, wenn er es dem Beklagten verbieten will, sein Privat- und Familienleben öffentlich zu erörtern oder darzustellen, wie dies der Fall sei, wenn [REDACTED] oder private Details über einen jahrzehntelang zurückliegenden Kontakt des Klägers mit einer [REDACTED] öffentlich verbreitet werden solle. Es ist unstrittig, dass der Beklagte zu diesen beiden Punkten noch nichts veröffentlicht hat. Zum anderen bezieht sich das vom Kläger weiters angestrebte Verbot, seine Lebensgefährtin als seine frühere Zweitfrau und nunmehrige mehr oder weniger Hauptfrau zu bezeichnen, auf eine tatsächlich bereits erfolgte Veröffentlichung durch den Beklagten.

a) Zur vorbeugenden Unterlassungsklage:

Bei der Gefahr des Zuwiderhandelns ist zu unterscheiden, ob der zu einer bestimmten Unterlassung Verpflichtete bereits einmal zuwidergehandelt oder ob er sich bisher rechtmäßig verhalten hat. Im ersten Fall wird vermutet, dass er wieder

Zuwiderhandeln werde (Wiederholungsgefahr); es ist daher Sache des Beklagten, Umstände zu behaupten und zu beweisen, denen gewichte Anhaltspunkte dafür zu entnehmen sind, dass der Verletzer ernstlich gewillt ist, von künftigen Störungen Abstand zu nehmen; im zweiten Fall muss das Zuwiderhandeln unmittelbar drohend bevorstehen (Erstbegehungsgefahr). Nur dann ist eine (vorbeugende) Unterlassungsklage gerechtfertigt (RIS-Justiz RS0037661). Es müssen also Umstände vom Kläger behauptet und bewiesen werden, die eine ernstlich drohende unmittelbar bevorstehende Gefahr erstmaliger Begehung begründen. Die bloße theoretische Möglichkeit der Begehung genügt nicht (ebendort [T6]). Die Erstbegehungsgefahr ist von der klagenden Partei zu behaupten und zu beweisen (ebendort [T12]).

Die Zulässigkeit eines vorbeugenden Unterlassungsanspruches ist nach den Vorschriften des materiellen Rechts zu beurteilen. Das Gesetz lässt vorbeugende Unterlassungsklagen sowohl zum Schutz vor Eingriffen in dingliche Rechte, insbesondere im Rahmen des Nachbarrechts (§§ 364, 523 und 339 ABGB), als auch im Rahmen bestehender Schuldverhältnisse zu. Lediglich außerhalb von Schuldverhältnissen würde nur unter bestimmten Voraussetzungen (§ 43 ABGB, § 14 UWG) ein vorbeugender Unterlassungsanspruch gewährt (RIS-Justiz RS0010540).

Grundsätzlich ist die vorbeugende Unterlassungsklage beim bloß drohenden Eingriff in das absolut geschützte Rechtsgut der Ehre und des wirtschaftlichen Rufs zulässig. Sie setzt aber regelmäßig den Beginn der Rechtsverletzung voraus. Der Kläger muss in einem solchen Fall die tatsächlichen Umstände, die eine ernstlich drohende und unmittelbar bevorstehende Gefahr erstmaliger Begehung begründen, im Einzelnen darlegen und im Bestreitungsfall beweisen (RIS-Justiz RS0010540 [T10 und T11]). Unterlassungsansprüche können nur ausnahmsweise auch vorbeugend erhoben werden (RIS-Justiz RS0009357).

Der OGH vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, die Bescheinigung

eines unwiederbringlichen Schadens sei bei Angriffen auf die Ehre einer Person nicht erforderlich (MR 1996, 105 mwN; MR 1996, 238; RIS-Justiz RS0011399). In seiner Entscheidung vom 16.5.2001 zu 6 Ob 80/01k führte der OGH jedoch aus, dass in dem dort zu beurteilenden Fall, wo der Täter die ehrverletzende Behauptung als unwahr zurückgenommen und so ein zunächst hervorgerufenes rufschädigendes Bild beseitigt hatte, nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden könne, dass dem Verletzten nach wie vor unmittelbare Eingriffe in sein Persönlichkeitsrecht drohen würden, die sich außerhalb des vermögensrechtlichen Bereichs durch Kränkung, gesellschaftliche Ächtung oder ähnliches auswirken könnten. Er müsste vielmehr in einem solchen Fall ausnahmsweise die Gefährdung als Voraussetzung der begehrten Sicherungsverfügung entsprechend § 381 Z 2 EO bescheinigen (6 Ob 80/01k).

Aus § 16 ABGB wird das Persönlichkeitsrecht jedes Menschen auf Achtung seines Privatbereiches und seiner Geheimsphäre abgeleitet (RIS-Justiz RS009003; 6 Ob 231/16p). Der höchstpersönliche Lebensbereich stellt den Kernbereich der geschützten Privatsphäre dar und ist einer den Eingriff rechtfertigenden Interessenabwägung regelmäßig nicht zugänglich (RIS-Justiz RS0122148).

Auch eine allgemein bekannte Person, für deren Leben sich die breite Bevölkerung interessiert und die immer wieder Gegenstand von Medienberichten ist, hat Anspruch darauf, dass die Allgemeinheit ihren höchstpersönlichen Lebensbereich respektiert (4 Ob 165/03y; 4 Ob 121/08k). Der höchstpersönliche Lebensbereich ist nicht immer eindeutig abgrenzbar, erfasst aber jedenfalls die Gesundheit, das Sexualleben und das Leben in und mit der Familie (RIS-Justiz RS0122148).

Im Anlassfall hat der Beklagte bislang weder über [REDACTED] noch über „private Details über einen jahrzehntelang zurückliegenden Kontakt des Klägers mit [REDACTED] im inkriminierten Blog berichtet oder diese Umstände erörtert oder dargestellt. Bereits ausgehend von der diesbezüglichen Formulierung im Klagebegehren ist nicht

beurteilbar, ob diese beiden in Klage gezogenen Umstände überhaupt dem höchstpersönlichen Lebensbereich zuzurechnen sind. Auch im Vorbringen zum (geänderten) Klagebegehren stellt der Kläger lediglich Mutmaßungen dahingehend an, inwiefern der Beklagte über den „jahrzehntelang zurückliegenden Kontakt“ des Klägers mit [REDACTED] berichten könnte, offensichtlich ausgehend von den Verfahrensergebnissen des Medienstrafverfahrens. Inwiefern der Kläger eine Berichterstattung oder Veröffentlichung oder Erörterung durch den Beklagten betreffend den [REDACTED] befürchtet, lässt der Kläger gänzlich offen. Zweifellos hat ein Beginn der Rechtsverletzung noch nicht stattgefunden. Der Kläger konnte in seinem Vorbringen keine tatsächlichen Umstände darlegen, die eine ernstlich drohende und unmittelbar bevorstehende Gefahr erstmaliger Begehung begründen würden. Solche Umstände wurden nicht vorgebracht, sie sind auch nicht offenkundig und sie flossen auch nicht in das sehr allgemein formulierte Klagebegehren ein. Die bloß theoretische Möglichkeit der Begehung ist gerade nicht ausreichend, um eine vorbeugende Unterlassungsklage zu begründen.

Auch aus dem bisherigen aktenkundigen Verhalten des Beklagten lassen sich keine Umstände ableiten, die die erforderliche ernstlich drohende und unmittelbar bevorstehende Gefahr erstmaliger Begehung begründen würden. Objektiv betrachtet gibt es als Anhaltspunkt nur die bereits abgeführten oder noch anhängigen Gerichtsverfahren gegen den Beklagten als Betreiber des Blogs dietiwag.org, resultierend aus dem Themenkreis „Festspiele Erl“, und das Email des Beklagten an den Kläger vom 20.5.2018. Es kann dahingestellt bleiben, ob dieses Email vor dem Hintergrund der Zurückziehung des Entschädigungsantrags durch den Kläger im Medienstrafverfahren geschrieben und verschickt wurde oder nicht und damit die Frage, ob es etwas mit der dortigen Aussage von [REDACTED] zu tun hat oder nicht. Schon ausgehend von seinem Wortlaut vermag es die Voraussetzungen zur Erhebung einer vorbeugenden Unterlassungsklage betreffend die in Klage

gezogenen, also ins Klagebegehren aufgenommenen Umstände nicht zu begründen.

Dass der Beklagte anführt, „demnächst auch die ganze Geschichte erzählen“ zu wollen, bedeutet nicht zwangsläufig eine öffentliche Erörterung oder Darstellung des Privat- und Familienlebens des Klägers, insbesondere nicht über den Blog dietiwag.org. Genauso gut könnte der Beklagte damit beispielsweise Bezug nehmen auf eines der zahlreichen noch anhängigen Gerichtsverfahren und auf eine allenfalls anstehende eigene Einvernahme dort als Partei. Der Kläger legt auch gar nicht näher dar, warum und unter welchen Umständen der Beklagte nicht berechtigt sein sollte, „private Details“ (und welche) über den Kontakt mit [REDACTED] öffentlich zu verbreiten; mangels Konkretisierung könnte hier eine allfällige Rechtswidrigkeit gar nicht abschließend beurteilt werden. [REDACTED] des Klägers ist in diesem Email überhaupt nicht die Rede. Ausgehend vom Wortlaut des Emails scheint auch klar, dass es sich bei den thematisierten „Vorwürfen“ nicht um Vorwürfe handelt, die der Beklagte selbst erhebt, sondern um solche, die „an ihn herangetragen“ wurden. Irgendein Zusammenhang zu [REDACTED] und dem gesamten diesbezüglichen Themenkomplex, den allein der Kläger in das gegenständliche Verfahren eingeführt hat, lässt sich aus diesem Email überhaupt nicht entnehmen. Ob der Beklagte tatsächlich in der Vergangenheit Kontakt zu [REDACTED] haben mag oder nicht, ist schon deshalb nicht von Relevanz, weil sich aus dem Wortlaut des „Anlass-Emails“ nicht der geringste Zusammenhang zu [REDACTED] [REDACTED] des Klägers ableiten lässt. Das Email enthält keinerlei Hinweise, dass der Beklagte von [REDACTED] „unrichtige Informationen“ zu übernehmen und auf seinem Blog zu veröffentlichen beabsichtige.

Auch das Verhalten des Beklagten nach dem Email vom 20.5.2018 begründet keine objektiven Hinweise auf einen bevorstehenden Beginn einer Rechtsverletzung. Die Veröffentlichung der Email-Signatur des Klagsvertreters samt Kommentar hat weder mit dem Umgang des Klägers mit [REDACTED] noch mit sonstigen [REDACTED] Kontakten des Klägers etwas zu tun. Auch in weiterer Folge hat der Beklagte keine

Veröffentlichungen in diese Richtung getätigt. Eine unmittelbar drohende Gefahr solcher Veröffentlichungen kann auch unter diesem Aspekt nicht ohne weiteres erkannt werden. Zwischen der Versendung des Emails (20.5.2018) und dem Schluss der Verhandlung erster Instanz (15.2.2019) ist fast ein Dreivierteljahr vergangen, ohne dass sich Anhaltspunkte dafür ergeben hätten, dass der Beklagte in die ihm vorgeworfene Richtung tätig werden würde. Daran vermag auch der Umstand, dass der Beklagte allenfalls in anderen zivilrechtlichen Verfahren den Antritt des Wahrheitsbeweises für bestimmte Behauptungen anstrebt, nichts zu ändern.

Da somit eine ernstlich drohende Gefahr der erstmaligen Begehung nicht begründet ist, eine allfällige Rechtsverletzung auch noch nicht begonnen hat und die bloß theoretische Möglichkeit der Begehung nicht ausreichend ist, war das Klagebegehren, sofern es sich auf die vorbeugende Untersagung der Erörterung oder Darstellung des

██  
jahrzehntelang zurückliegenden Kontakt des Klägers mit einer damals  
██  
durch öffentliche Verbreitung bezieht, mangels Vorliegen der Voraussetzungen für eine vorbeugende Unterlassungsklage abzuweisen.

b) Zum Blögeintrag vom 12.11.2018 (Beilage N):

Der Kläger erblickt in der (bereits erfolgten) Bezeichnung seiner Lebensgefährtin durch den Beklagten als seine frühere Zweitfrau und nunmehrige mehr oder weniger Hauptfrau ebenfalls einen unzulässigen Eingriff in sein Privat- und Familienleben. Der Kläger bringt dazu vor, diese Bezeichnung greife in den geschützten Bereich seines Privat- und Familienlebens ein und stelle ihn bloß.

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist jedoch mit der inkriminierten Bezeichnung die erforderliche Schwelle zum höchstpersönlichen Lebensbereich als Kernbereich der geschützten Privatsphäre noch nicht erreicht. Die Bezeichnung lässt keine ausreichenden Rückschlüsse auf die Persönlichkeit oder das Privatleben des Klägers zu, die derart tief in seine geschützte Privatsphäre eindringen würden, dass bei



Gesamtbetrachtung der Berichterstattung durch den Beklagten eine den Eingriff rechtfertigende Interessenabwägung nicht mehr zuzulassen wäre. Die inkriminierte Veröffentlichung ist noch nicht als rechtswidriger Eingriff des Beklagten in das Persönlichkeitsrecht des Klägers auf Wahrung seiner Geheimsphäre zu werten.

Dem Blogbeitrag ist im Gesamtzusammenhang zu entnehmen, dass es dem Beklagten dabei um die Darstellung und Hinterfragung von Geldflüssen geht und nicht um eine öffentliche Erörterung oder Bloßstellung des Privatlebens des Klägers. In diesem Zusammenhang berichtet der Beklagte auch von einer Agentur, die der Lebensgefährtin des Klägers gehört. In diesem Zusammenhang kann sich der Beklagte trotz der gewählten Formulierung auf das Grundrecht der freien Meinungsäußerung und der Pressefreiheit nach Artikel 10 EMRK einschließlich des Informationsinteresses der Allgemeinheit stützen. Eine solche Interessenabwägung muss regelmäßig schon dann zugunsten der Berichterstattung ausfallen, wenn nicht überwiegende Gründe deutlich dagegen sprechen, ist doch die Einschränkung der verfassungsrechtlich geschützten Meinungsfreiheit andernfalls nicht im Sinne des Artikel 10 Abs 2 EMRK ausreichend konkretisiert (RIS-Justiz RS0008990 [T8]; 6 Ob 110/18x). Aus dem Inhalt der Veröffentlichung Beilage N geht hervor, dass der Beklagte damit einen Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse leisten will und nicht bloß die Neugier eines bestimmten Publikums im Hinblick auf Einzelheiten aus dem Privatleben des Klägers befriedigen will. Es setzt sich mit angeblichen Zahlungen in beträchtlicher Höhe auseinander, die von Erl nach Lucca gegangen seien und angeblich den dortigen Empfänger zu keinerlei Leistungen verpflichten würden. Im Zusammenhang damit stünde eine Agentur in Neapel, die Künstler vermittele und der Lebensgefährtin des Klägers gehöre. Der Beklagte deutet an, dass es sich dabei unter anderem auch um Steuergelder handle. Er spricht auch den Rechnungshofpräsidenten direkt an.

Vor diesem Hintergrund ist der Veröffentlichung ein gewisser Beitrag zu einer Debatte von öffentlichem und politischem Interesse nicht gänzlich abzuspochen. Dies

rechtfertigt im gegebenen Zusammenhang auch die Darlegung persönlicher Verflechtungen, nämlich des Klägers und seiner Lebensgefährtin. Dem Beklagten ist im Übrigen beizupflichten, dass die gewählte Formulierung keinen Vorwurf mit Bezug auf die höchstpersönliche Sphäre des Klägers enthält und auch nicht als ehrenrührig zu beurteilen ist.

Aufgrund dieser Erwägungen fällt die Interessenabwägung im Anlassfall zu Gunsten des Beklagten aus. Auch das diesbezügliche Klagebegehren war somit abzuweisen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 41 ZPO.

Der gänzlich obsiegende Beklagte hat Anspruch auf Ersatz seiner gesamten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung notwendigen Kosten.

Der Kläger hat keine Einwendungen iSd § 54 Abs 1a ZPO gegen das Kostenverzeichnis des Beklagten erhoben. Dieses war allerdings von Amts wegen in zwei Punkten zu korrigieren:

Zum einen waren die Kosten für die Äußerung zum Sicherungsantrag des Klägers nicht noch einmal zuzusprechen; bereits mit rechtskräftigem Beschluss vom 6.6.2018 im Provisorialverfahren wurde der Kläger schuldig erkannt, dem Beklagten diese Kosten in Höhe von EUR 1.528,38 (darin enthalten EUR 254,73 an USt) zu ersetzen.

Zum anderen war bei der Kostenentscheidung zu berücksichtigen, dass in der Tagsatzung am 15.2.2019 eine einvernehmliche Festlegung des Streitwertes für das noch gegenständliche Unterlassungsbegehren (ursprünglich das Unterlassungsbegehren zu Punkt 1.) mit EUR 35.000,-- erfolgte. Die Bemessungsgrundlage für die dem Beklagten zu ersetzenden Vertretungskosten beträgt daher in der ersten Phase, also bis (exklusive) zum Schriftsatz des Klägers vom 7.2.2019 (ON 9) EUR 54.620,-- und danach EUR 35.000,--.

Unter Berücksichtigung dieser von Amts wegen vorzunehmenden Korrekturen ergibt

sich der aus dem Urteilsspruch ersichtliche Kostenanspruch an den Beklagten.

---

**Landesgericht Innsbruck, Abteilung 69**  
**Innsbruck, 16. April 2019**  
**Mag. Nina Rofner, Richterin**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG

